



**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

9. August 2024

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Gemeinde Wettingen, Hochwasserschutz Dorfbach/Gottesgraben;  
Verpflichtungskredit

---

---

## Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Hochwasserschutzprojekt soll das Siedlungsgebiet von Wettingen besser vor Hochwasser geschützt werden. Gemäss der Gefahrenkarte Hochwasser besteht grossflächig ein Schutzdefizit. Im Jahr 1955 gab es ein Hochwasserereignis am Dorfbach, welches Strassen und Häuser überflutet hat.

Das zentrale Schutzelement im Projekt ist ein Entlastungsstollen, der den Hochwasseranteil direkt in die Limmat ableitet.

Durch die geplanten Revitalisierungsmassnahmen am offenen Bachlauf und den Abschnitten mit Bachöffnungen wird der Dorfbach erheblich aufgewertet.

Das Projekt gliedert sich in 3 Abschnitte:

- Abschnitt 1: Friedhof Brunnenwiese bis Lindenplatz mit dem Trennbauwerk, welches das Wasser in einen unterirdischen Entlastungskanal und einen neu offenen Bachlauf mit Trockenwetterabfluss leitet
- Abschnitt 2: Hochwasserentlastungskanal vom Lindenplatz via Alberich Zwyszigstrasse bis in die Limmat
- Abschnitt 3: Siedlungsaufwertung und Revitalisierung des Dorfbachs ab Lindenplatz bis Altenburg

## 1. Ausgangslage

Der Dorfbach (im unteren Teil auch Gottesgraben genannt), durchfliesst Wettingen von Osten nach Westen und mündet schliesslich in die Limmat. Er entwässert ein rund 5 km<sup>2</sup> grosses Einzugsgebiet südlich der Lägern. Der Dorfbach ist über lange Strecken im Siedlungsgebiet eingedolt. Auf den offenen Strecken ist er stark kanalisiert und hart verbaut (Abbildung 1) und gilt deswegen als naturfremd oder künstlich. Die Gefahrenkarte Hochwasser zeigt, dass die Kapazität der Eindolungen für den Hochwasserfall zu klein ist und grössere Hochwasserabflüsse zu Überflutungen im Siedlungsgebiet von Wettingen führen (Abbildung 2).

Für die Seitenbäche Heerenberg, Grafeguet und Schinebüel wurde bereits eine neue Leitung bis auf Höhe des alten Friedhofs in der Rebbergstrasse gebaut. Die Leitung sammelt das Wasser der drei Seitenbäche und ist auf ein 300-jährliches Hochwasser (HQ<sub>300</sub>) dimensioniert. Im Rahmen der Umsetzung des Hochwasserentlastungsstollens wird die neu gebaute Leitung an den Hochwasserentlastungskanal angeschlossen.



Abbildung 1: Stark kanalisierter und hart verbauter Bach entlang des Bächliwegs (Quelle: Kanton Aargau/BVUALG)

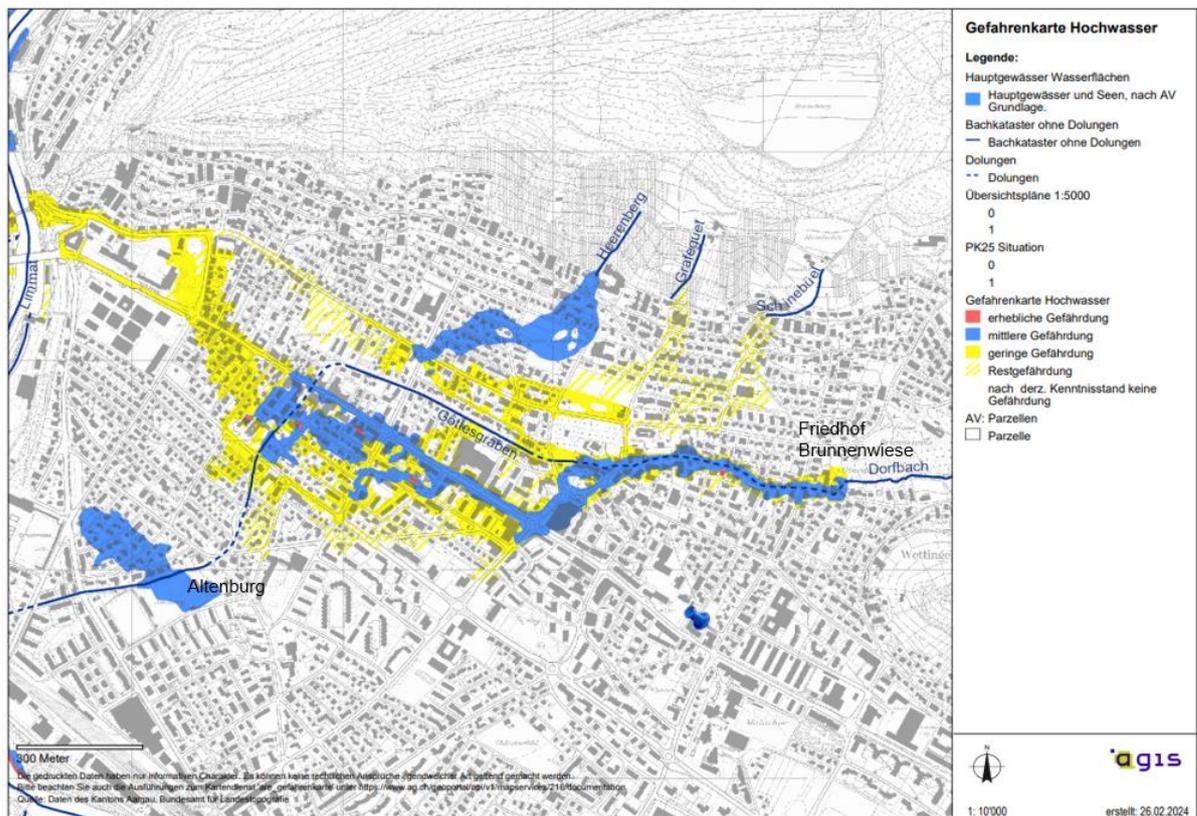


Abbildung 2: Gefahrenkarte Hochwasser (Quelle: AGIS)

## 2. Handlungsbedarf

Die Gefahrenkarte Hochwasser beschreibt im Siedlungsgebiet von Wettingen ein grosses Hochwasserschutzdefizit, das vom Dorfbach und den Seitenbächen ausgeht. Bereits bei einem 30-jährlichen Hochwasser kommt es bei der Eindolung ab Bereich Friedhof Brunnenwiese und im Bereich Altenburg zu Ausuferungen des Dorfbachs.

Im Jahr 1955 ereignete sich ein grosses Hochwasserereignis, welches in Wettingen zu grossen Überschwemmungen führte (Abbildung 3).

Gemäss der Risikokarte Hochwasser des Kantons Aargau aus dem Jahr 2018 liegt der Schadenkennwert für die Gemeinde Wettingen bei rund Fr. 500'000.– pro Jahr. Die Gemeinde Wettingen weist den zweithöchsten Schadenkennwert auf. Dieser Wert wird zu einem grossen Teil durch Hochwasser des Dorfbachs und seinen Seitenbächen verursacht. Im Vorprojekt wurde das jährliche Risiko durch den Dorfbach und seine Seitenbäche ohne Massnahmen auf Fr. 765'000.– bis Fr. 1'572'000.– geschätzt.

Der Dorfbach befindet sich zudem in einem schlechten ökomorphologischen Zustand, so dass auch diesbezüglich Handlungsbedarf besteht.



Abbildung 3: Überflutete Bifangstrasse und Dorfstrasse, Wettingen, 13. Juli 1955 (Quelle: Wettinger Fotoarchiv)

### 3. Zielsetzung

Die Gemeinde Wettingen soll vor einem 300-jährlichen Hochwasser geschützt werden.

Die Schutzzielmatrix des Kantons Aargau sieht für geschlossene Siedlungen einen vollständigen Schutz bis zu einem  $HQ_{100}$  und einen begrenzten Schutz (schwache Intensität zulässig) bis zum  $HQ_{300}$  vor. Für das vorliegende Projekt wurde entschieden, einen vollständigen Schutz bis zum  $HQ_{300}$  anzustreben. Ausschlaggebend für die Wahl dieses Schutzziels sind folgende Aspekte:

- Der erhöhte Schutz kann mit geringen Mehrkosten erreicht werden (gemäss Vorprojekt ca. 1,25 Millionen Franken oder 6 % höhere Baukosten).
- Die neuen Leitungen der einmündenden Seitenbäche wurden bereits auf ein  $HQ_{300}$  dimensioniert.
- Mit den geplanten Hochwasserschutzmassnahmen wird der Hochwasserschutz am Dorfbach für die nächsten 50 bis 100 Jahre festgelegt. Eine Verschärfung der Hydrologie im Sinne von erhöhten Hochwasserabflüssen aufgrund neuer Forschungsergebnisse, auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel, ist in diesem Zeitraum zu erwarten.

Der Dorfbach soll ökologisch aufgewertet werden. Es wurden folgende Entwicklungsziele festgelegt:

1. Offenlegung bestehender eingedolter Abschnitte, wo dies die räumlichen Verhältnisse erlauben.
2. Schaffung eines Lebensraums für wasserbezogene Pflanzen und Tiere im Siedlungsgebiet durch eine naturnahe Gestaltung der Bachsohle sowie wo möglich des Ufers.
3. Erhöhung der morphologischen und hydraulischen Variabilität.
4. Erhöhung der Quer- und Längsvernetzung.
5. Beschattung des Gewässers durch einen Hochstaudensaum und abschnittsweise durch Bestockung.

Zudem werden im Projekt auch siedlungsgestalterische Entwicklungsziele gemäss dem Freiraumkonzept der Gemeinde verfolgt.

## 4. Rechtsgrundlagen

Als öffentliches, im Eigentum des Staates stehendes Gewässer gilt unter anderem jedes dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne, sofern an ihm nicht privates Eigentum nachgewiesen ist (§ 114 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100], Art. 664 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [SR 210] und § 70 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017 [SAR 210.300]). An öffentlichen Gewässern können weder Eigentum noch andere dingliche Rechte ersessen werden (§ 115 Abs. 1 BauG). Beim Dorfbach handelt es sich um ein öffentliches Gewässer des Kantons Aargau.

Der Kanton Aargau ist als Gewässereigentümer für den Wasserbau zuständig. Die Erstellung neuer und die Änderung bestehender Wasserläufe, sowie die Neugestaltung von Ufern gehören zum Wasserbau (§ 120 Abs. 1 BauG). Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann wasserbauliche Aufgaben des Kantons auf Gemeinden, Bodenverbesserungsgenossenschaften oder Private übertragen (§ 120 Abs. 2 BauG).

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) und Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sowie § 119 BauG sind Gewässer, wo immer möglich zu öffnen und natürlich zu gestalten.

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wasserbau leistet der Bund Abgeltungen an Massnahmen des Hochwasserschutzes.

Gemäss § 122 Abs. 2 BauG haben die Gemeinden Beiträge (von 20–60 %) an die dem Kanton aus dem Wasserbau erwachsenden Kosten zu leisten.

## 5. Projekt

### 5.1 Bisheriger Projektverlauf und Varianten

Nach Veröffentlichung der kantonalen Gefahrenkarten im Jahr 2010 hat die Gemeinde Wettingen eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen. Dabei wurden verschiedene Varianten, wie Vollausbau des Dorfbachs, Rückhaltebecken im Eigital und Entlastungskanäle über die Jurastrasse und Landstrasse geprüft.

Bei der Variante Vollausbau hätte der Dorfbach auf seiner gesamten Länge ausgebaut werden müssen. Dies wäre mit einem beträchtlichen baulichen Aufwand und erheblichen technischen Schwierigkeiten bei der Realisierung verbunden gewesen.

Ein Rückhaltebecken hätte dazu beigetragen, den Abfluss im Dorf zu regulieren, was wiederum nur einen Teilausbau im Dorf erforderlich gemacht hätte. Das Becken wäre jedoch vermutlich unter die Stauanlagenverordnung gefallen, was weitere Abklärungen mit sich gezogen hätte sowie Aufwandskosten für die spätere Überwachung, Sicherheitskontrollen und den Unterhalt. Zudem wäre der ca. 7 m hohe Damm ein starker Eingriff in die geschützte Landschaft (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler BLN, Landschaft von kantonaler Bedeutung LkB) und ins Naherholungsgebiet.

Mit Entlastungsleitungen kann der Hochwasseranteil von einem Bach abgeleitet werden. Dies hat den Vorteil, dass der offen geführte oberirdische Bach attraktiv und ökologisch gestaltet werden kann. So kann es gelingen, den Bach in weiten Teilen, unter anderem auch in Passagen mit sehr engen Platzverhältnissen, offen zu führen und gleichzeitig die Überflutungsgefahr zu beheben. Als kritisch betrachtet wurde bei dieser Variante der Konflikt mit den vielen Werkleitungen in der Jurastrasse beziehungsweise der Landstrasse.

In Absprache mit den kantonalen Fachstellen hat die Gemeinde Wettingen im Jahr 2013 beschlossen, die Variante Vollausbau in abgeänderter Form weiterzuverfolgen. Das Vorprojekt sollte einen durchgängig doppelstöckigen Kanal entlang des heutigen Bachverlaufs beinhalten, bestehend aus einem unterirdischen Entlastungskanal für den Hochwasserabfluss und einem oberirdischen offenen Bachlauf mit dem Trockenwetterabfluss. Diese Variante schont die Landschaft und das Naherholungsgebiet im Eigital. Zudem birgt die Möglichkeit, den Bachlauf offen zu führen, das Potenzial, für eine bedeutende Aufwertung der Siedlungsstruktur von Wettingen.

Im Bauprojekt wurde das Projekt optimiert, indem der Entlastungsstollen neu unter der Alberich Zwysigstrasse in die Limmat geleitet und nicht mehr über die gesamte Länge des Dorfbachs mitgeführt werden soll. Neben den erheblichen Vorteilen bei Bau und Unterhalt, kann auch der Ausbauparameter deutlich verkürzt werden.

## 5.2 Bauprojekt: Projektbeschreibung, Zusammenfassung der Massnahmen

Das Gesamtprojekt lässt sich in drei Hauptabschnitte einteilen (siehe Abbildung 4):

- **Abschnitt 1: Friedhof Brunnenwiese bis Lindenplatz:**
  - Trennbauwerk
  - Unterirdischer Entlastungskanal und ein neu offener Bachlauf mit Trockenwetterabfluss
- **Abschnitt 2: Lindenplatz bis Limmat:**
  - Hochwasserentlastungskanal via Alberich Zwysigstrasse in die Limmat
- **Abschnitt 3: Lindenplatz bis Altenburg:**
  - Siedlungsaufwertung und Revitalisierung des Dorfbachs ab Lindenplatz

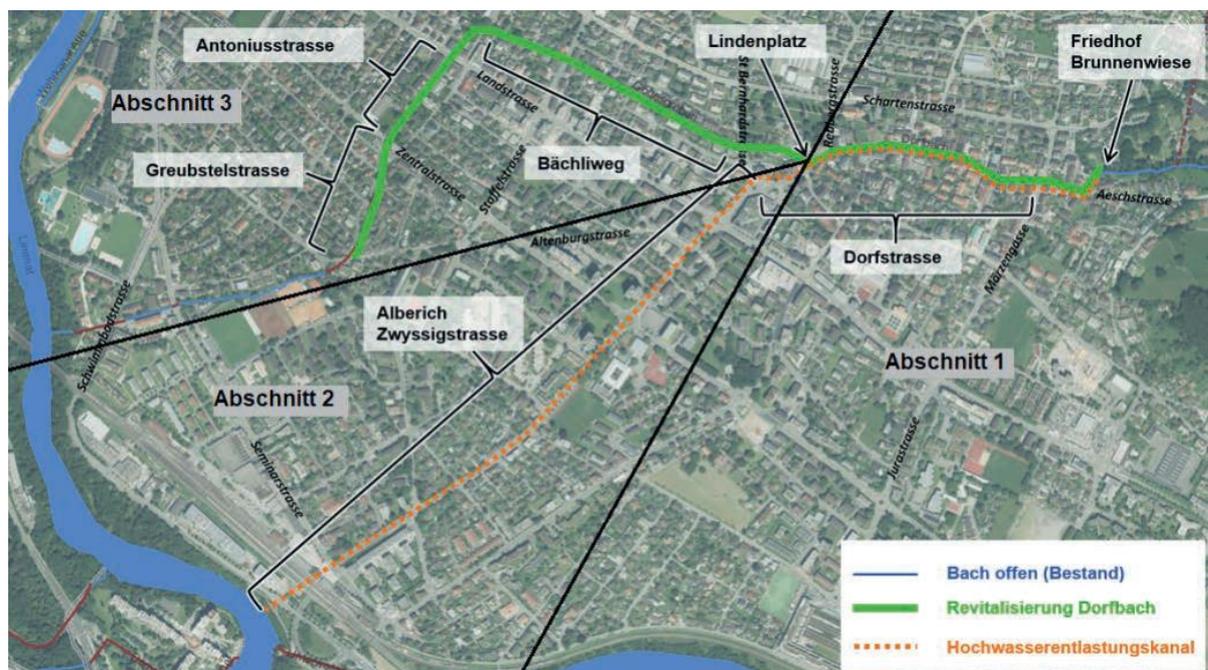


Abbildung 4: Einteilung des Gesamtprojekts in drei Abschnitte (Quelle: Basler & Hofmann AG)

### Abschnitt 1: Friedhof Brunnenwiese bis Lindenplatz

Am Ende des Friedhofs Brunnenwiese läuft der Bach heute in eine Eindolung. Dort wird ein Trennbauwerk erstellt. Dieses trennt den Abfluss des Dorfbachs in einen "Trockenwetterabfluss" und einen Hochwasserabfluss auf.

Nach dem Trennbauwerk werden zwei separate Kanäle in die Aeschstrasse geführt. Der Trockenwetterabfluss des Dorfbachs wird ab der Aeschstrasse in einem Bachgerinne mit natürlicher Bachsohle neu offen geführt (Abbildung 5). Der Hochwasserabfluss wird in einem genügend grossen unterirdischen Rechteckkanal unter der Aeschstrasse und der Dorfstrasse abgeleitet.

Der Dorfbach wird somit auf rund 500 m soweit möglich geöffnet. Der Bach verläuft neu in einem meist 1,5 m breiten Bachgerinne auf der nördlichen Seite entlang der Aeschstrasse beziehungsweise entlang der Dorfstrasse. Mit Übergängen sind die angrenzenden Parzellen erschlossen. Das Gerinne erhält eine Kiessohle und wird mit Steinen, Totholz und Bepflanzung strukturiert. Zusammen mit dem Bach wird der Strassenraum neu gestaltet. Mittels Verkehrszonen erfolgt eine übersichtliche Verkehrsregelung, welche die Attraktivität für den Fuss- und Veloverkehr steigert.

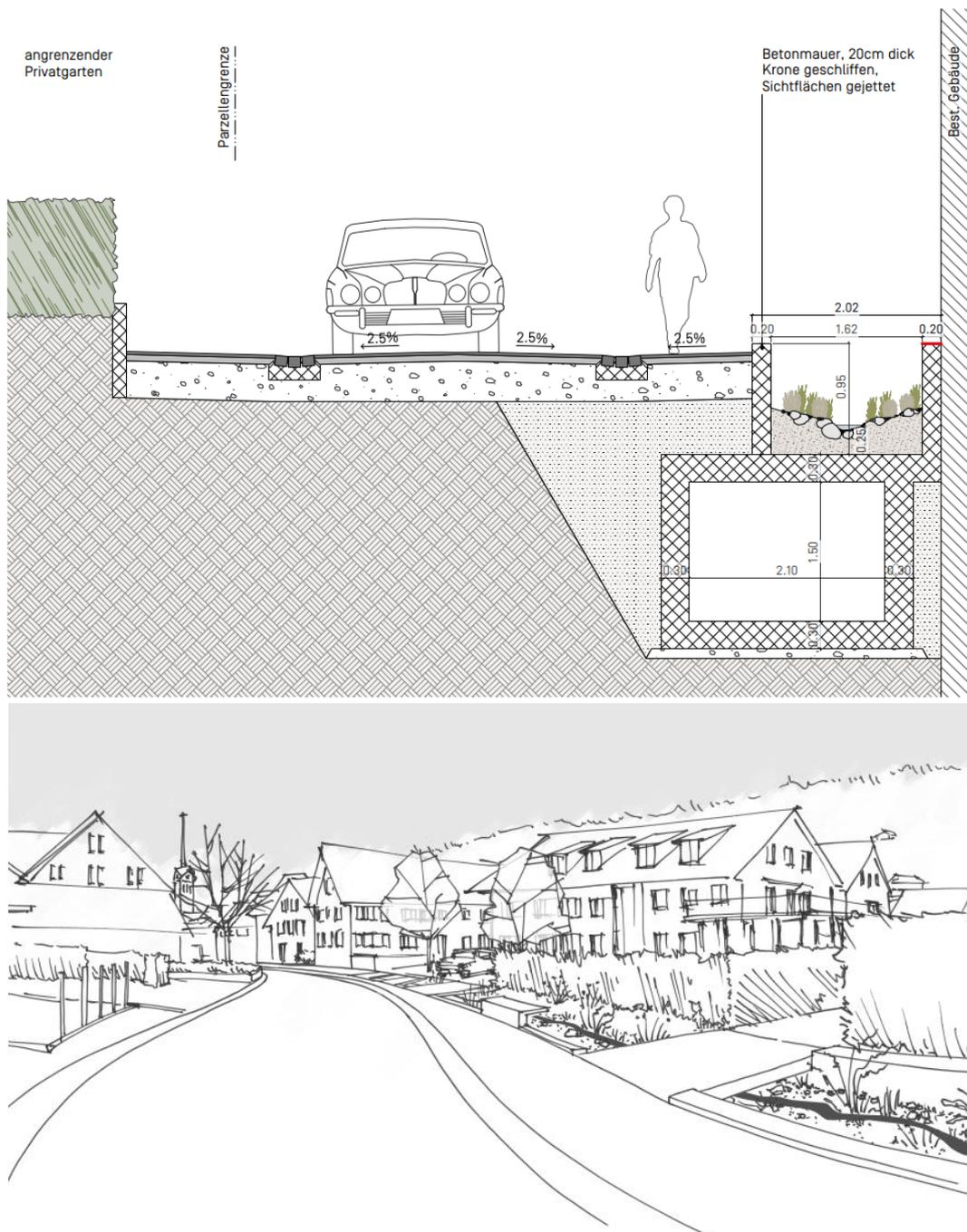


Abbildung 5: Abschnitt 1 mit dem unterirdischen Entlastungskanal und dem oberirdischen Bachlauf

## **Abschnitt 2: Lindenplatz bis Limmat**

In der Dorfstrasse, auf Höhe des Lindenplatzes, soll eine Aufspaltung erfolgen: Der oberirdische Trockenwetterwasserlauf fliesst via Lindenplatz und folgt dem heutigen Bachverlauf. Der unterirdische Hochwasserkanal zweigt jedoch neu Richtung Alberich Zwyszigstrasse ab und führt das Wasser direkt in die Limmat. Vom Lindenplatz bis zum Kreisel Dorfstrasse / Alberich Zwyszigstrasse wird der Entlastungskanal noch als Rechteckkanal im offenen Graben erstellt und kommt somit oberflächennah zu liegen. Der daran anschliessende Abschnitt in der Alberich Zwyszigstrasse bis zur Limmat wird im Pressvortriebsverfahren erstellt und weist eine wesentlich höhere Überdeckung auf. Hierbei handelt es sich um einen runden Stollen mit einem Durchmesser von 2 m und einem Gefälle von 0,8–1,9 %.

Das gesammelte Wasser der Seitenbäche wird künftig auf der Höhe des Lindenplatzes ebenfalls in den Entlastungskanal geleitet.

## **Abschnitt 3: Lindenplatz bis Altenburg**

Dieser Abschnitt verläuft entlang des Dorfbachs ab Lindenplatz via Antonius- und Greubstelstrasse bis Altenburgstrasse. Da der Hochwasseranteil künftig unterirdisch via die Alberich Zwyszigstrasse geführt wird, wird das eng bebaute Siedlungsgebiet entlastet. In diesem Abschnitt sind Bachöffnungen und Revitalisierungsmassnahmen geplant. Diese Massnahmen werden basierend auf Art. 37 GSchG gefordert. Entlang des Bächliwegs ist die Wasser-Land-Vernetzung wegen des harten Verbaus des Böschungsfusses eingeschränkt, auch fehlt eine Kiessohle und Strömungsvariabilität. Hier wird die Bachsohle angehoben und möglichst natürlich ausgestaltet. Die Längsvernetzung wird künftig im Projektperimeter gewährleistet. Zudem sind, wo möglich, Bachöffnungen geplant.

Durch die Bachöffnungs- und Revitalisierungsmassnahmen erhält das Siedlungsgebiet und die Bevölkerung einen grossen Mehrwert. Es entsteht mehr offenes Gewässer und die Massnahmen wirken sich positiv auf die klimatischen Bedingungen im Siedlungsraum aus. Da der Bach in diesem Abschnitt kein Hochwasser mehr führen muss, kann die Sohle angehoben werden. Der Bach kann so von Tieren wieder besser gequert werden und die Wassertiere profitieren von Strukturierungen im Bach mit Holz und Steinen. Mit einer Strukturierung des Gerinnes und mit der Gestaltung der Ufer und Böschungen wird eine möglichst grosse Vielfalt an Lebensräumen und Arten geschaffen. Damit wird der Dorfbach gleichzeitig auch für Erholungssuchende abwechslungsreich und interessant.

## **6. Bauherrschaft**

Für das Projekt "Hochwasserschutz Dorfbach/Gottesgraben" in der Gemeinde Wettingen übernimmt die Gemeinde Wettingen die Bauherrschaft.

## **7. Landbedarf, Fruchtfolgeflächen und Landerwerb**

Für das vorliegende Hochwasserschutzprojekt mit den Bachöffnungen werden rund 877 m<sup>2</sup> Bauland von privaten Eigentümern für eine künftige Gewässerparzelle beansprucht. Es werden keine Fruchtfolgeflächen beansprucht. Die Flächen werden im Rahmen des ordentlichen Landerwerbsverfahrens erworben.

## 8. Finanzen

### 8.1 Kostenvoranschlag

Die Bruttokosten für das Projekt "Hochwasserschutz Dorfbach/Gottesgraben" in der Gemeinde Wettingen betragen gemäss dem Kostenvoranschlag vom 2. Oktober 2023 rund Fr. 28'721'000.– (inklusive MwSt.). Davon sind Fr. 2'361'000.– nicht beitragsberechtigte Kosten der Gemeinde und Fr. 1'081'000.– von Drittwerken. Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich somit auf rund Fr. 25'279'000.– (inklusive MwSt.)

Baukosten	Fr.	16'223'000.–
Honorare	Fr.	1'635'065.–
Diverse Kosten / Baunebenkosten	Fr.	952'593.–
Landerwerb	Fr.	1'930'000.–
Unvorhergesehenes 10 %	Fr.	2'074'066.–
Baukostenentwicklung 2,5 %	Fr.	570'369.–
Summe ohne MwSt.	Fr.	23'385'093.–
8,1 % MwSt.	Fr.	1'894'192.–
<b>Total Projektkosten gerundet (inklusive MwSt.)</b>	<b>Fr.</b>	<b>25'279'000.–</b>

Tabelle 1: Kostenvoranschlag (± 10 %) Hochwasserschutz Dorfbach/Gottesgraben, Wettingen

### 8.2 Kostenteiler

Die Kosten für die geplanten Massnahmen sind durch die Bauherrschaft zu bezahlen.

<b>Projektkosten gerundet</b>		<b>Fr. 25'279'000.–</b>
Beitrag Bund	ca. 35 %	Fr. 8'847'650.–
Förderbeitrag Aargauische Gebäudeversicherung (AGV)	5 %	Fr. 1'263'950.–
<b>Restbetrag</b>		<b>Fr. 15'167'400.–</b>
Kostenanteil Gemeinde Wettingen (inklusive Beitrag ewz naturemade-star-Fonds)	60 %	Fr. 9'100'440.–
<b>Kostenanteil Kanton</b>	<b>40 %</b>	<b>Fr. 6'066'960.–</b>
<b>Kostenanteil Kanton gerundet (erforderlicher Verpflichtungskredit)</b>		<b>Fr. 6'100'000.–</b>

Tabelle 2: Kostenteiler

Die Projektkosten werden zwischen Bund, Kanton und der Gemeinde Wettingen aufgeteilt. Das Projekt ist in der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) 2025–2028 'Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten' mit 35 % eingestellt und wird demnach mit rund Fr. 8'848'000.– vom Bund subventioniert.

Bei der AGV wird aufgrund der Beseitigung des bestehenden Schutzdefizits die Übernahme von Fr. 1'263'950.– der Projektkosten beantragt.

Der Kostenanteil des Kantons Aargau liegt somit bei rund 6,1 Millionen Franken. Das Stimmvolk der Gemeinde Wettingen hat dem Gesamtkredit an der Abstimmung vom 9. Juni 2024 zugestimmt.

Aufgrund des erheblichen Mehrwerts für Natur und Umwelt beteiligt sich der naturemade star-Fonds von ewz mit einem Beitrag von Fr. 1'517'000.– an den Kosten für die Aufwertungsmassnahmen. Der Beitrag wird dem Kostenanteil der Gemeinde zugesprochen.

### 8.3 Abstimmung über den Bruttokredit

Die Stimmbevölkerung von Wettingen hat das Kreditbegehren am 9. Juni 2024 mit 3'859 Ja- zu 1'807 Nein-Stimmen deutlich angenommen. Der Ja-Anteil betrug 68,11 % und die Stimmbeteiligung 45,9 %.

### 8.4 Folgeaufwand

Der Folgeaufwand wird sich im Rahmen des ordentlichen Gewässerunterhalts bewegen. Zusätzlich fallen Kosten für die Kontrolle des Entlastungstollens an.

### 8.5 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Wie in Kapitel 5.1 dargelegt, wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Varianten geprüft und das Projekt laufend optimiert. Dies immer auch mit Blick auf ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Bereits bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis beim Dorfbach kann es zu Überschwemmungen im Siedlungsgebiet von Wettingen kommen. Zukünftig werden Ausuferungen bis zu einem 300-jährlichen Hochwasserereignis und damit verbundene hohe Schäden verhindert. Das Hochwasserschutzdefizit wird somit beseitigt. Gleichzeitig wird die Längs- und Quervernetzung des Gewässers wiederhergestellt. Dies führt zu einer grossen Aufwertung des aquatischen Lebensraums und des angrenzenden Gewässerraums und somit zu einer höheren Biodiversität.

### 8.6 Verpflichtungskredit

Gemäss vorstehendem Kostenteiler (vgl. Kapitel 8.2) ist für das Vorhaben "Hochwasserschutz Dorfbach/Gottesgraben" in der Gemeinde Wettingen die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit im Sinne von § 25 Abs. 2 GAF ausgestaltet und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditsumme von Fr. 6'100'000.– ist der Grosse Rat für den Beschluss des Verpflichtungskredits zuständig (§ 28 Abs. 5 GAF). Beschlüsse des Grossen Rats über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken unterstehen dem Ausgabenreferendum (§ 63 Abs. 1 lit. d Verfassung des Kantons Aargau).

### 8.7 Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028

Die finanziellen Mittel sind im AFP 2028–2028 im Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung', wie folgt berücksichtigt:

In Franken	Bis 2024	Bu 2025	P 2026	P 2027	P 2028	2029ff.	Total
AFP 2025–2028; Investitionsrechnung mit Verpflichtungskredit			776'000	1'021'000	1'021'000	3'282'000	6'100'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand; Investitionsrechnung mit Verpflichtungskredit			776'000	1'021'000	1'021'000	3'282'000	6'100'000
Abweichung			0	0	0	0	0

Tabelle 3: Vergleich mit dem AFP 2025–2028 / Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Der Baubeginn für die Hochwasserschutzmassnahmen setzt die Projektgenehmigung und den Abschluss des Landerwerbverfahrens voraus. Nach heutiger Einschätzung kann der Baustart im Jahr 2027 vorbehaltlich der Einwendungsverfahren erfolgen.

## **9. Fakultatives Referendum, Behördenreferendum**

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit des Grossen Rats zustimmt (§ 32 GAF). Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, gilt der Antrag als abgelehnt. Erreicht die Abstimmung 71 befürwortende Stimmen und wird das Referendum ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

## **10. Auswirkungen**

### **10.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Aufgrund des in Kapitel 8.3 'Folgeaufwand' erwähnten Aufwands für den Gewässerunterhalt sind keine zusätzlichen personellen und finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

### **10.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft in der Gemeinde Wettingen bedeutet das Projekt Planungssicherheit. Neben Schäden an den Gebäuden und möglichen Personenschäden entsteht aus wirtschaftlicher Sicht bei Hochwasser der weitaus grössere Schaden durch Produktions- und Betriebsausfälle. Hinzu kommen noch die langfristigen Effekte, wenn sich Kunden umorientieren und neue geschäftliche Beziehungen eingehen, wenn ein Betrieb längere Zeit nicht liefern kann. Das Projekt stärkt den wirtschaftlichen Standort.

### **10.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Mit dem verbesserten Hochwasserschutz geht für die betroffenen Teile der Bevölkerung ein erhöhtes Sicherheitsempfinden einher und das grundlegende Bedürfnis nach körperlicher und materieller Unversehrtheit wird stärker gewahrt als im heutigen Zustand. Es profitiert die ganze Bevölkerung von Wettingen, da sie und auch kommende Generationen vor Hochwasser besser geschützt sind.

Durch die Revitalisierungsmassnahmen wird die Naherholungs- und Lebensqualität erhöht, der Bach wird erlebbar und für die Bevölkerung nutzbar gemacht. Auch die Natur profitiert, da die Biodiversität gefördert wird. Somit ist es für die Natur, Gemeinde, Einwohnerinnen und Einwohner und Gäste ein Mehrwert.

### **10.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima**

Als Revitalisierungsmassnahme werden mehrere Abschnitte des Dorfbachs geöffnet. Der offene Bachlauf fördert die Biodiversität und wirkt sich mit einem kühlenden Effekt auch positiv auf das Klima und die direkte Umgebung aus.

### **10.5 Auswirkungen auf die Gemeinde**

Die Bewohnerinnen und Bewohner von Wettingen werden künftig bis zu einem 300-jährlichen Hochwasser geschützt werden. Dadurch werden Bauprojekte ohne grosse Auflagen zu Schutzmassnahmen wegen Hochwasser von den Bächen in Wettingen möglich sein.

Gemäss der Gefahrenkarte Hochwasser sind heute auch einige Bereiche entlang der Wettinger- und Scharenstrasse bis zum Landvogteischloss in Baden mit geringer Gefährdung von den Wassermassen aus dem Dorfbach betroffen. Durch die Massnahmen im Projekt werden diese Bereiche künftig ebenfalls bis zu einem 300-jährlichen Hochwasser geschützt.

### **10.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf andere Kantone. Der Bund beteiligt sich an den Projektkosten gemäss Kapitel 8.2 'Kostenteiler'.

## 11. Wirkungsprüfung

Für den Dorfbach ist keine gewässerökologische Wirkungsprüfung vorgesehen. Der Kanton fokussiert seine Wirkungskontrollen auf grössere Bäche, wo nicht nur der aquatische, sondern auch der terrestrische Bereich einbezogen wird. Im Fokus sind somit vor allem grössere Revitalisierungsprojekte.

## 12. Weiteres Vorgehen

Die Eingaben des Anhörungsverfahrens werden ausgewertet. Anschliessend wird die Vorlage dem Grossen Rat zur Beschlussfassung über den Kredit unterbreitet.

Der Terminplan sieht folgendermassen aus:

Anhörungsverfahren	4. Oktober 2024 bis 17. Januar 2025
Beratung im Grossen Rat	April 2025

## 13. Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat

Für das Projekt "Hochwasserschutz Dorfbach/Gottesgraben " in der Gemeinde Wettingen wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 6'100'000.– (Produktionskostenindex [PKI] Bausparte 10 Fluss- und Bachverbau, Stand 2023, Indexstand von 124,1) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Beilagen  
Fragebogen